



Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald

Hausruckstraße 12, 4843 Ampflwang i.H.
Pol. Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

Bearbeiter: AL Albert Fischer

Telefon: 07675/4010-21

Fax: 07675/4010-19

E-Mail: albert.fischer@ampflwang.ooe.gv.at

www.ampflwang.at

GZ Wi-207

17. September 2008

Richtlinien zur Förderung von Betrieben im Gebiet der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald

1. Ziele und Allgemeines

Ziel der Förderungsmaßnahmen der Marktgemeinde Ampflwang i.H. ist die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im Gemeindegebiet. Dies sowohl in bestehenden Betrieben als auch durch die Ansiedlung neuer Betriebe. Die Fördermittel werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten nach freiem Ermessen vergeben.

2. Förderungsvoraussetzungen

Gefördert wird ausschließlich die Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen, das sind solche, die nicht auch bereits in einer anderen Gemeinden bestanden haben. Teilzeitarbeitsplätze werden nur gefördert, wenn das Beschäftigungsausmaß über 50% liegt.

3. Förderungsart und -höhe

1. Die Förderung erfolgt ausschließlich in Form der Refundierung der Kommunalsteuer für den neu geschaffenen Arbeitsplatz.
2. Es dürfen maximal 50 % der Kommunalsteuer dieses Arbeitsplatzes refundiert werden.
3. Als Höchstzeitraum der möglichen Förderung werden drei Jahre festgelegt.

Die Förderungshöhe bzw. die Dauer der Förderung wird vom Gemeinderat aufgrund des jeweiligen Ansuchens festgelegt. Entscheidend für die Förderungshöhe und -dauer ist, um welchen Arbeitsplatz es sich handelt.

4. Verfahren

Die Förderung erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens beim Marktgemeindeamt unter Berufung auf diese Richtlinien. Über das Ansuchen wird vom Gemeinderat entschieden.

5. Weitere Festlegungen

Der Förderungswerber muss erklären, dass er bei keiner anderen Gemeinde um eine Förderung für diesen Arbeitsplatz angesucht hat und auch sonst keine derartige Förderung beantragt und erhalten hat


Der Förderungswerber verpflichtet sich, die Förderung zurückzuzahlen,

- wenn die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgt ist,
- wenn der Betrieb innerhalb eines Jahres ab Förderung verkauft, verlegt oder eingestellt wird
- wenn sich der Beschäftigtenstand innerhalb eines Jahres ab Förderung wesentlich

verringert (mindestens 10%)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Gewährung einer Förderung erfolgt nur dann, wenn die Marktgemeinde Ampflwang i.H. gegenüber dem Förderungswerber keine offenen Forderungen hat, die bereits abgemahnt wurden. Mit der Einbringung des Förderungsansuchens erklärt sich der Förderungswerber mit den Richtlinien einverstanden

Die Bürgermeisterin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Schönpass', written in a cursive style.

Rosemarie Schönpass